

Ehrungsrichtlinie der Stadt Geringswalde

Vom 29.10.1998

(Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 95 vom 30.11.1998)

Der Stadtrat der Stadt Geringswalde erlässt folgende Ehrungsrichtlinie für die Stadt Geringswalde:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Geringswalde ehrt natürliche Personen und Vereine, Verbände und Organisationen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit um das Allgemeinwohl in der Stadt Geringswalde besonders verdient gemacht, ihr Ansehen oder die Entwicklung nachhaltig gefördert oder herausragende persönliche Leistungen erbracht haben. Bei der Ehrung sollte darauf geachtet werden, dass Personen oder Personengruppen eine öffentliche Würdigung erfahren, deren Arbeit oft im Verborgenen geleistet wird.

(2) Für die Ehrung sind strenge Maßstäbe anzulegen, um die Bedeutung der Auszeichnung zu wahren.

(3) Die zu ehrende Person muss ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Geringswalde haben. Ebenso wenig ist Voraussetzung, dass sich der Sitz der zu ehrenden Vereine, Verbände und Organisationen in der Stadt Geringswalde befindet.

§ 2

Ehrungsvoraussetzungen

Für eine Ehrung nach den Rahmenbedingungen des § 1 kommen grundsätzlich nur Personen, Vereine, Verbände und Organisationen in Betracht, die Verdienste erworben haben, durch

1. langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich und zum Wohle der Stadt Geringswalde oder ihrer Einwohner,
2. Bereicherungen des kulturellen Lebens in der Stadt Geringswalde oder der Traditionspflege durch herausragende Leistungen,
3. intensiven Einsatz zur Weiterentwicklung der Region oder zum Erhalt der ursprünglichen Natur und Landschaft im Bereich der Stadt Geringswalde,
4. besondere Verdienste um den Sport, um das Vereinsleben oder das Zusammenleben der Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Geringswalde,
5. außerordentliche Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl der Stadt Geringswalde im sozialen Bereich, um den Dienst am Nächsten oder jahrelanger persönlicher Einsatz oder ehrenamtlicher Mitwirkung in einer gemeinnützigen Vereinigung,
6. herausragende persönliche Leistungen, z.B. auch auf sportlicher oder beruflicher Ebene,
7. Abwendung von Schäden an Leib und Leben von anderen Personen durch besonderen persönlichen Einsatz.

§ 3

Ehrengabe

In jedem Fall wird der zu ehrenden Person oder Gruppe eine Urkunde verliehen, die vom Bürgermeister ausgefertigt wird. Damit verbunden kann die Übergabe eines Geld- oder Sachgeschenkes sein. Dessen Wert ist unabhängig vom Umfang der zu würdigenden Verdienste und wird im Einzelfall vom Bürgermeister unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung festgesetzt, sofern sich nicht der Stadtrat diese Entscheidung vorbehält.

§ 4

Verfahren

(1) Personen oder Vereine, Verbände und Organisationen, die für eine Ehrung nach dieser Richtlinie in Betracht kommen, können durch Einzelpersonen ebenso vorgeschlagen werden wie durch juristische Personen und Firmen. Einem Vorschlag ist eine kurze Aufstellung über Art, Umfang und Dauer der auszeichnungswürdigen Verdienste beizufügen.

(2) Über die Durchführung der Ehrung entscheidet der Stadtrat der Stadt Geringswalde mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadträte in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Stadtratssitzung oder in einer besonderen Feierstunde in repräsentativer Form durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter.

(4) Über die Durchführung einer Ehrung entscheidet der Stadtrat der Stadt Geringswalde nur nach Bedarf und im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf eine besondere Ehrung kann nicht erworben werden.

§ 5

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

(1) Für die Verleihung eines Ehrenbürgerrechtes und einer Ehrenbezeichnung gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Über die Verleihung eines Ehrenbürgerrechtes bzw. einer Ehrenbezeichnung entscheidet der Stadtrat der Stadt Geringswalde mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadträte in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6

Ehrung erfolgreicher jugendlicher Sportlerinnen und Sportler

(1) Die Stadt Geringswalde ehrt einmal jährlich alle erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler, die

a) im Bereich der Stadt Geringswalde ihren Wohnsitz haben,

b) einen Kreismeistertitel errungen oder bei Wettkämpfen auf höherer Ebene eine der ersten drei Platzierungen erreicht haben,

c) beim Erwerb des jeweiligen Titels noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Werden die Titel durch Mannschaften errungen, wird jedes einzelne Mitglied der betroffenen Mannschaft geehrt.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler erhalten eine Urkunde sowie eine Saisonkarte für das Stadtbad Geringswalde oder ein gleichwertiges Sachgeschenk.

§ 7

Weitere Sportehrungen

(1) Für die Teilnahme an herausragenden Wettkämpfen (Landesmeisterschaften, Deutsche Meisterschaften und darüber hinaus) oder für die Berufung in eine Nationalmannschaft oder sonstige Auswahlmannschaft kann im Einzelfall eine besondere Ehrung erfolgen.

(2) Über diese Ehrungen entscheidet der Stadtrat der Stadt Geringswalde mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadträte in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Die Ehrung ist mit einer Ehrengabe nach § 3 verbunden.

§ 8

Sonstige allgemeine Ehrungen

(1) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen erfolgen durch die Stadt Geringswalde allgemeine Ehrungen für Ehejubiläen (ab 65. Ehejubiläum), Altersjubiläen (90., 95. 100. und jeder weitere Geburtstag), besondere Vereins- und Betriebsjubiläen u.a.

(2) Die Ehrung in diesem Sinne erfolgt durch einen Glückwunsch in Verbindung mit einem Sachgeschenk. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.